Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Kreissportbund Osnabrück-Land
zur Vergabe der Sportförderung 2025

Die vorläufige Vereinbarung tritt nach der offiziellen Haushaltsgenehmigung endgültig in Kraft.

Zur **Entlastung des Ehrenamts und Förderung des Engagements Jugendlicher im Sport** stellt der Landkreis Osnabrück **Fördermittel in Höhe von insgesamt 250.000,00 €** zur Verfügung.

Um die Mittel können sich alle, als gemeinnützig anerkannte Mitgliedsvereine (Vereine) des Kreissportbundes Osnabrück-Land e.V. (KSB) bewerben. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch den KSB.

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Mittel werden dem KSB zweckgebunden für die folgenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Einsparungen bei einer Maßnahme können für Mehrausgaben bei einer anderen Maßnahme verwendet werden.

1. Förderung von Freiwilligendiensten im Sport und Projekten junger Sportlerinnen und Sportler zur Nachhaltigkeit im Vereinssport

Mit insgesamt **100.000,00 €** soll die Schaffung und der Erhalt von Einsatzstellen des Freiwilligendienstes im Sport (FSJ, BFD) gefördert werden. Ferner werden Projekte junger Sportlerinnen und Sportler zur Nachhaltigkeit im Vereinssport gefördert.

1.1. Förderung von Freiwilligendienststellen im Sport

1.1.1. Vereine, die
- eine **vorhandene Einsatzstelle** für FSJ/BFD im Sport **erneut** besetzen,
- **erstmalig** eine **Einsatzstelle** für FSJ/BFD im Sport **schaffen**,
- neben einer bereits vorhandenen Stelle **eine zusätzliche Einsatzstelle** für FSJ/ BFD im Sport schaffen, erhalten einen Zuschuss in Höhe **von 50 % der beim Verein verbleibenden Kosten.**

1.1.2. Vereine, die eine Einsatzstelle durch eine **Kooperation mehrerer Vereine oder eine Kooperation von Sportverein und Schule, erstmalig** schaffen, erhalten einen besonderen Zuschuss in Höhe **von 75 % der beim Verein verbleibenden Kosten**.

1.1.3. Vereine, die eine Einsatzstelle durch eine **Kooperation mit einer Behinderteneinrichtung** schaffen, erhalten einen besonderen Zuschuss in Höhe **von 75 % der beim Verein verbleibenden Kosten**.

1.1.4. Vereine, die einer **Person mit Behinderung** einen Freiwilligendienst ermöglichen, erhalten eine Förderung in Höhe **von 100 % der beim Verein verbleibenden Kosten**.

Die Förderung berechnet sich anhand der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten. Förderungen von Seiten der Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde werden nicht berücksichtigt. Förderungen aus dem Budget weitere Dritter (z.B. Kooperationspartner Schule/KiTa, Einrichtung der Behindertenhilfe) reduzieren die beim Verein verbleibenden Kosten. Die Gesamtförderung darf jedoch 100% der tatsächlichen Kosten des Vereines nicht überschreiten.

Die **Anträge** auf einen **Zuschuss** für die Einsatzstellen des **Freiwilligendienstes im Sport müssen bis zum 15.07.2025** beim KSB vorliegen.

Anträge, die sich auf die Schaffung einer neuen oder zusätzlichen Stelle beziehen, insbesondere wenn mehrere Vereine sich in Kooperation entschließen, gemeinsam eine Stelle zu schaffen, werden **vorrangig** berücksichtigt. Ansonsten erfolgt die Bearbeitung nach dem Datum des Antragseingangs.

1.2. Förderung von Projekten junger Sportlerinnen und Sportler zur Nachhaltigkeit im Vereinssport

Ziel dieser Förderung ist die Motivation von jungem Ehrenamt, nachhaltiges Handeln im Vereinssport zu implementieren. Nachgewiesene projektbezogene Ausgaben werden mit **100 % , maximal 1.000,00 €** gefördert.

Beispiele hierfür sind:

- Konzepte für Abfallvermeidung bei Veranstaltungen
- Projekte wie „Mit dem Fahrrad zum Sport“ oder „Mobilitätskonzepte“
- Blühwiesen und Baumpflanzaktionen auf geeigneten Grünflächen des Sportgeländes
- sowie Maßnahmen, die der Vermittlung und Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele / SDGs dienlich sind

Die erweiterte Antragstellung erfolgt durch eine kurze Projektbeschreibung und eine grobe Ausgabendarstellung.

Hinweis: Das Projekt muss im Förderjahr beginnen. Für die Förderung relevante Zahlungen müssen bis spätestens 31.01. des Folgejahres erfolgen.

Die **Anträge** auf einen **Zuschuss** für **Projekte junger Sportlerinnen und Sportler zur Nachhaltigkeit im Vereinssport müssen bis zum 15.07.2025** beim KSB vorliegen.

Ansonsten erfolgt die Bearbeitung nach dem Datum des Antragseingangs.

2. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Mit **60.000,00 €** sollen **Qualifizierungsmaßnahmen wie folgt** gefördert werden.

2.1. **Ausbildung** von **Übungsleiterinnen und Übungsleitern (ÜL-sportartenübergreifend)** mit bis zu **50 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang (Lehrgangskosten zzgl. Fahrtkosten).

2.2. **Fortbildung von ÜL** mit bis zu **50 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang (Lehrgangskosten zzgl. Fahrtkosten.

2.3. **Ausbildung** von **Trainerinnen und Trainern (TR)** mit bis zu **50 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang (Lehrgangskosten zzgl. Fahrtkosten).

2.4. **Fortbildung** von **Trainerinnen und Trainern (TR)** mit bis zu **50 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang (Lehrgangskosten zzgl. Fahrtkosten).

2.5. **Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (JL) mit 100 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang.

2.6. **Fortbildung von (JL) mit 100 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang.

2.7. **Ausbildung von (Schul-)Sportassistentinnen und Sportassistenten mit 100 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang.

2.8. **Ausbildung von Schieds-/Kampfrichterinnen und Schieds-/Kampfrichtern mit 100 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang.

2.9. **Ausbildung von Ersthelferinnen und Ersthelfern (Erste-Hilfe-Kurs)** mit bis zu **50 %** der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang pro Teilnehmerin/Teilnehmer.

2.10. **Aus- und Fortbildungen von ÜL, Assistenten und Assistentinnen im Rahmen von inklusiven Angeboten im Sportverein mit 100 % der Kosten für die Teilnahme am Lehrgang.**

Hinweis: Förderfähig sind Teilnahmebeiträge sowie Fahrt- und Übernachtungskosten. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Lehrgang/ die Fortbildung im Förderjahr beginnt.

Die **Anträge** auf einen **Zuschuss** für **Qualifizierungsmaßnahmen müssen bis zum 15.07.2025** beim KSB vorliegen.

3. Förderung der Digitalisierung

Mit **15.000,00 €** sollen **digitale Kommunikation und Zusammenarbeit der Ehrenamtlichen** gestärkt und die **Gewinnung und Bindung von (jungen) Engagierten** unterstützt werden, indem…

3.1. … **online-Verwaltungsprogramme** gefördert werden, die eine Entlastung der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit ermöglichen.
3.2. … die **Erneuerung und Pflege von Websites** gefördert werden.
3.3. … Software und Tools, die einen Beitrag zur Vereinskommunikation leisten, wie z.B. **cloudbasierte Dokumentensysteme**, eigene **Vereins-App,** gefördert werden.
3.4. … **digitale Tools und Software**, die der **Barrierefreiheit** (z.B. von Internetseiten, Vereinsverwaltungsprogrammen, Hardware u.a.) dienlich sind**,** gefördert werden.

Gefördert werden **bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten, max. 500,00 €.**

Nicht gefördert werden:

- Anschlussgebühren und laufende Kosten für Telefon und Internetanschluss
- Lizenzgebühren, die schon einmal einen Zuschuss erhalten haben
- Hardware (Laptops, Bildschirme, Beamer etc.)

Hinweis: Es handelt sich um eine finanzielle Starthilfe auf dem Weg zur Digitalisierung. Ausgaben für Lizenzen können nur einmalig bezuschusst werden und nur innerhalb des Förderjahres berücksichtigt werden. Eine Anschlussförderung von bereits bezuschussten Lizenzen aus den Vorjahren ist ausgeschlossen. Es wird eine Komplementärförderung zu bestehenden Förderprogrammen des LSB Niedersachsen gewährt.

Die **Anträge** auf einen **Zuschuss** für **„Förderung der Digitalisierung“ müssen bis zum 15.07.2025** beim KSB vorliegen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem Datum des Antragseingangs.

4. Förderung von Kooperationsmodellen

Mit **15.000 €** sollen Kooperationen zwischen zwei und mehr Vereinen gefördert werden, die zur Sport- und Vereinsentwicklung beitragen. Gefördert werden:

4.1. … zwei oder mehr Sportvereine, die eine **gemeinsame NEUE Geschäftsstelle** schaffen, um einen Beitrag zur Entlastung des Ehrenamts und einen besseren Vereinsservice zu schaffen. Gefördert wird ein pauschaler monatlicher Zuschuss von **100 € pro beteiligten Verein. Die Maximalförderung pro kooperative Geschäftsstelle beträgt pro Jahr 5.000 €.**

4.2. … **Freie Projekte zur Angebotsentwicklung**, die in Kooperation zwischen zwei oder mehreren Vereinen durchgeführt werden. Gefördert werden **bis zu 75 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.000,00 €.**

4.3. … **Freie Projekte**, die in Kooperation zwischen mehreren Vereinen und/oder mit einer Einrichtung der Behindertenhilfe (o.ä.) durchgeführt werden, die der **Entwicklung von Inklusiven Angeboten und Strukturen** dienlich sind. Gefördert werden **bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.000,00 €.**

4.4. … **Freie Projekte**, die in Kooperation zwischen einem oder mehreren Vereinen im „Setting Ganztag“ durchgeführt werden, die der **Entwicklung von Angeboten und Strukturen** dienlich sind. Gefördert werden **bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten, max. 2.000,00 €.**

Die erweiterte Antragstellung erfolgt durch eine kurze Projektbeschreibung und eine grobe Ausgabendarstellung. Das Projekt muss im Förderjahr beginnen. Für die Förderung relevante Zahlungen müssen bis spätestens 31.01. des Folgejahres erfolgen.

Die **Anträge** auf einen **Zuschuss** für **„Förderung von Kooperationsmodellen“ müssen bis zum 15.07.2025** beim KSB vorliegen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem Datum des Antragseingangs.

5. Freie Projekte zur Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement im Sport

Mit **30.000,00 €** sollen …

5.1. …Projekt-Teams-gefördert werden: Beinhaltet eine **Förderung von Projekten und Initiativen bis 100 % der nachgewiesenen Kosten, max. 1000 Euro**

Fördergrundlage: Mindestens 2 Engagierte, die sich Zweck- oder Projektbezogen einer gemeinsamen Sache dienlich machen, z.B: Neugründung eines Eventteams, Team „Inklusion“, Team „Schutzkonzeptentwicklung“, Team „Nachhaltigkeit“; einer Abteilung/neuen Sparte; Pflegeteam Sportanlagen; Gestaltung einer besonderen Vereinsaktion, Gestaltung von außersportlichen Angeboten (z.B. Quizabend, Vereins-Chor).

Förderfähige Ausgaben: Sportmaterialien und -geräte (bis zu einem Brutto-Preis von 400 EUR), zweckdienliche Teamausstattung (Bekleidung, Arbeitsmaterial), Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Verpflegungskosten, Honorare, Fahrkosten, Veranstaltungskosten

5.2. … die **Teilhabe** im Ehrenamt **von Menschen mit Behinderung** gefördert werden, mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe und Förderung von Inklusion im Ehrenamt. Gefördert werden **bis zu 100% der nachgewiesenen Kosten, max. 1000,00 €.**

5.3. …Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag für attraktive Rahmenbedingungen für Ehrenamt und freiwilliges Engagement leisten. Gefördert werden **bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten, max. 2.000,00 €.** Es wird eine Komplementärförderung zu bestehenden Förderprogrammen des LSB Niedersachsen gewährt.

5.4. …Veranstaltungen und Angebote, die im Rahmen von **Vereinsjubiläen** (teilbar durch 25) stattfinden, mit einer pauschalen Zuwendung von **350 Euro** unterstützt werden.

5.5. **…Beratungsangebote** unterstützt werden, die der Vereinsentwicklung dienlich sind und die ehrenamtlichen Funktionsträger entlasten. Hierfür steht den Vereinen ein **Kontingent i.H.v. 350 € pro Förderjahr** zur Verfügung:

5.5.1. Für Beratungs- und Unterstützungsangebote, welche die Fördervoraussetzungen des LSB erfüllen und von ihm bewilligt werden, wird der beim Verein verbleibenden Eigenanteil erstattet.

5.5.2. Für Beraterkosten in fachlichen Themen, die nicht 5.5.1. entsprechen (z.B. telefonische oder Online-Beratung zu Satzungsfragen, Vereinsrecht, Steuern, Datenschutz, Versicherung etc.)

Hinweis: Die Beantragung zu 5.5.1. und 5.5.2. erfolgt formlos durch Mitteilung des Beratungsgrundes und ist auch nach dem 15.07., aber bis spätestens dem 10.12.2025 möglich. Die Prüfung der förderfähigen Kosten liegt beim KSB Osnabrück-Land.

Nicht gefördert werden:

- unter 5.1. bis 5.4: bauliche Maßnahmen
- unter 5.1. & 5.3: Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte/-material
- unter 5.1. & 5.3.: Werkzeuge für die Landschaftspflege (z.B. Rasenmäher, Laubgebläse, etc.)

Die erweiterte Antragstellung erfolgt durch eine kurze Projektbeschreibung und eine grobe Ausgabendarstellung. Das Projekt muss im Förderjahr beginnen. Für die Förderung relevante Zahlungen müssen bis spätestens 31.01. des Folgejahres erfolgen.

Die **Anträge** (mit Ausnahme von 5.5.) auf einen **Zuschuss** für **„zur Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement im Sport“ müssen bis zum 15.07.2025** beim KSB vorliegen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem Datum des Antragseingangs.

6. Zuschüsse für den Erwerb und die Wartungs- und Instandhaltung von Defibrillatoren

Mit **15.000,00 €** soll der **Erwerb** sowie die Wartung und **Instandhaltung von Defibrillatoren** auf und in den Sportstätten der Sportvereine gefördert werden.

6.1. Erwerb von Defibrillatoren

- Es erfolgt eine **zentrale Ausschreibung/Anschaffung über den KSB**.
- Gefördert werden **50 % der Anschaffungskosten**, **max. 750,00 €**
- Eine weitere Förderung durch die Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde ist wünschenswert und führt nicht zu einer Reduzierung des Zuschusses.
- Die Schulung des hauptberuflichen und ehrenamtlichen Personals in Bezug auf den Einsatz von Defibrillatoren sowie in Erster Hilfe ist mit der Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises zu dokumentieren.

6.2. Instandhaltungskosten

Gefördert werden **50 % der Wartungs- und Instandhaltungskosten, max. 250 €**

Die **Anträge** auf einen **Zuschuss** für den **Erwerb** eines **Defibrillators bzw. für die Wartungs- und Instandsetzungskosten müssen** bis zum **15.07.2025** beim KSB vorliegen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem Datum des Antragseingangs.

7. Inklusion im und durch Sport

Unser Ziel ist es, ein gemeinsames Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen in den Sportvereinen voranzutreiben. Wir unterstützen die Vereine dabei Strukturen und Angebote zu schaffen, um eine aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Sport- und Vereinsleben von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft zu stärken.

Mit **15.000 €** werden gefördert:

7.1. Honorare für Betreuung, Assistenz und Begleitung von Menschen mit Behinderung, die einer Teilnahme an einem Sportangebot dienlich sind. Es besteht die Möglichkeit einer Förderung in Höhe von 10,00 € pro UE max. 500 €/ Sportgruppe der nachgewiesenen Kosten. Nicht förderfähig sind die allgemeinen ÜL- und Trainer-Honorare zur Durchführung des Sportangebotes.

7.2. Koordinierungsstellen und Projektleitungen für Inklusion

Ehrenamtliche Strukturen können durch eine nebenberufliche Unterstützung gestärkt werden. Voraussetzungen sind:

- Beratung durch KSB unter Beteiligung von Vorstand und erweitertem Vorstand.
- Erarbeitung einer Zielformulierung zur Förderung von Inklusion (Strukturen und Angebote).
- Maßnahmenplanung zur Zielerreichung.
- Evaluationsgespräch mit dem KSB.

Der Verein erhält einen Zuschuss in Höhe von **80 % und max. 5.000 €** der förderfähigen Ausgaben für den Arbeitnehmeranteil (bis zu 538 € monatlich) und den AG-Anteil (Pauschalabgabe von ca. 30 %).

Hinweise: Beginn der Tätigkeit muss spätestens am 31.12.2025 sein. Die Förderung gilt für maximal 12 Monate und ist begrenzt bis zum 30.06.2026. Eine Verlängerung um ein weiteres Förderjahr ist abhängig von der Zielerreichung.

Die erweiterte Antragstellung erfolgt durch eine kurze Projektbeschreibung und eine grobe Ausgabendarstellung.

Die **Anträge** auf einen **Zuschuss** für **„Inklusion im und durch Sport“ sollen bis zum 15.07.2025** beim KSB vorliegen. Die Bearbeitung erfolgt nach dem Datum des Antragseingangs.